



II-4226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 85 000/16-III/5/78

2031/AB

1978 -09- 06

zu 2022/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA, Mag. HÖCHTL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7.7.1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2022/J (II-4001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP.), betreffend die Zivildienstkommission, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In dem bereits zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz ist in der Neufassung des § 53 eine Berufung an den Berufungs- und Beschwerdesenat vorgesehen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

Die Bestellung und die Stellung der Mitglieder sowie die Zusammensetzung sowohl des Berufungs- und Beschwerdesenates, als auch der erstinstanzlichen Senate sollen sich nach den Bestimmungen des Abschnittes VII des Zivildienstgesetzes richten. Dem Berufungs- und Beschwerdesenat wird entsprechend seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz eine Einflußnahme auf die Entscheidungen der erstinstanzlichen Senate im Rahmen des AVG.,

- 2 -

nicht aber ein Weisungsrecht im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zustehen. Die gleichzeitige Mitwirkung eines Mitgliedes der Zivildienstkommission bei Entscheidungen sowohl der 1. als auch der Berufungsinstanz wird nach § 7 AVG. in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz einen Befangenheitsgrund darstellen, auf den schon bei der Senatszusammensetzung, der Vertretung der Senatsmitglieder und der Geschäftsverteilung Rücksicht zu nehmen sein wird.

Beim Berufungs- und Beschwerdesenat werden alle in Art. 133 Z 4 B-VG normierten Kriterien verwirklicht sein. Bei den erstinstanzlichen Senaten werden diese Kriterien, mit Ausnahme der durch die Einführung einer Berufungsinstanz bedingten Aufhebung oder Abänderung ihrer Entscheidungen im Verwaltungsweg, verwirklicht sein.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Weder dem Bundesminister für Inneres noch dem Berufungs- und Beschwerdesenat wird gegenüber der 1. Instanz ein Weisungsrecht im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zustehen. Die Organe der Zivildienstkommission werden also, egal, ob sie dem Berufungs- und Beschwerdesenat oder einem erstinstanzlichen Senat angehören, im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsungebunden sein.

